

Richtlinie zur Beschäftigung von zahnärztlichen Assistenten¹

I. Voraussetzungen

1. Vorbereitungsassistenten: Jeder zugelassene oder angestellte Zahnarzt, der Mitglied der KZV Bremen ist und mindestens seit acht Quartalen an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist berechtigt, einen approbierten Zahnarzt zur Ableistung seiner zur Eintragung in das Zahnarztregister und zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 3 Abs. 2b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu beschäftigen.
2. Weiterbildungsassistenten: Zugelassene Zahnärzte, die durch die ZÄK Bremen zur Weiterbildung ermächtigt sind (Kieferorthopädie oder zahnärztliche Chirurgie), dürfen im zeitlichen Rahmen der ihnen erteilten Ermächtigung einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen. Für Medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V (MVZ) gilt ergänzend Ziffer 7.
3. Entlastungsassistenten: Jeder zugelassene Zahnarzt ist berechtigt, einen Entlastungsassistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen (§ 32 Abs. 3 ZV-Z). Entlastungsassistent kann nur ein Zahnarzt sein, der seine zweijährige Vorbereitungszeit bereits abgeleistet hat oder eine Arbeiterlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) besitzt. Die Tätigkeit eines Zahnarztes mit einer Arbeiterlaubnis gemäß § 13 ZHG kann nur für Zeiträume ab Erteilung einer deutschen Approbation auf die zweijährige Vorbereitungszeit gemäß § 3 Abs. 2 ZV-Z angerechnet werden.
4. a) Jeder zugelassene oder angestellte Zahnarzt, der die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1. erfüllt, darf einen Vorbereitungsassistenten in Vollzeit beschäftigen.
b) Jeder zugelassene Vertragszahnarzt darf einen Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten in Vollzeit beschäftigen, sofern von ihm kein Vorbereitungsassistent beschäftigt wird.
c) Bei Teilzeitbeschäftigung dürfen von einem zugelassenen Vertragszahnarzt auch mehrere Assistenten gemäß Ziffern 1, 2 oder 3 beschäftigt werden, sofern die Wochen-Stundenzahl insgesamt 38 nicht übersteigt. Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. Die Beschäftigung von Assistenten gemäß Ziffer 1 oder 2² mit einer Wochen-Stundenzahl von weniger als 19 Stunden ist nicht genehmigungsfähig.³
d) Bei Teilzeitbeschäftigung (weniger als 30 Stunden/Woche) gelten folgende Anrechnungsfaktoren:⁴

¹ Wird in diesen Ausführungen von Zahnärzten bzw. Assistenten geschrieben, sind zugleich auch Zahnärztinnen bzw. Assistentinnen gemeint.

² Gemäß § 3 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung der ZÄK Bremen gilt:

Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass

1. Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
2. die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

³ Dies gilt für Assistenten gemäß Ziffer 2 nicht, soweit zeitgleich im selben Weiterbildungsbereich (z.B. in der MKG-Abteilung einer Klinik) eine Tätigkeit erfolgt, die zu einem insgesamt mindestens hälftigem Tätigkeitsumfang führt.

⁴ Analog zu § 5 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte.

29-20 Stunden pro Woche: 0,75

19-10 Stunden pro Woche: 0,50

unter 10 Stunden pro Woche: 0,25

5. Bei einem beschränkten Versorgungsauftrag des Vertragszahnarztes gemäß § 19a Abs. 2 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 19 Wochenstunden nicht übersteigen. Erfolgt die Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer 1 durch einen in Teilzeit tätigen angestellten Zahnarzt, dann darf die genehmigte Teilzeitbeschäftigung des Assistenten den zeitlichen Tätigkeitsumfang des angestellten Zahnarztes nicht überschreiten. Ziffer 4.c) gilt.
6. In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 13 Wochenstunden, bezogen auf eine vollzeitige Tätigkeit, nicht überschreiten. Eine Beschäftigung sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis ist zulässig. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort einer Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig. Beim Einsatz eines Weiterbildungsassistenten ist die Beaufsichtigung durch den zur Weiterbildung ermächtigten Zahnarzt auch in der Zweigpraxis zu gewährleisten.
7. Einem MVZ kann für jeden dort angestellten oder als Vertragszahnarzt tätigen Zahnarzt, der von der ZÄK Bremen zur Weiterbildung ermächtigt ist, die Beschäftigung je eines Assistenten nach Ziffer 2 mit maximal der wöchentlichen Stundenzahl genehmigt werden, mit der auch der ermächtigte Zahnarzt nach Genehmigung oder Versorgungsauftrag tätig ist.
8. Die Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 erfordert die vorherige Genehmigung (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ZV-Z) durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen (KZV). Die Genehmigung ist an die Person des Antragstellers und des Assistenten gebunden. Der Antragsteller ist zur persönlichen Anleitung und Beaufsichtigung des Assistenten verpflichtet.
Die Genehmigung erfolgt auf die Dauer von zunächst längstens zwei Jahren. Für einen Assistenten nach Ziffer 1 kann sie auf Antrag einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden. Für Assistenten nach Ziffer 2 oder 3 ist auch eine mehrmalige Verlängerung möglich. Die Genehmigung erlischt mit der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Antragstellers oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Assistenten, die der KZV unverzüglich anzuzeigen ist. Die Genehmigung für Assistenten nach Ziffer 2. erlischt zudem mit dem Ende der Weiterbildungs-Ermächtigung.
Beschäftigungszeiten, die ohne Genehmigung der KZV erfolgen, können auf die Vorbereitungs-/Weiterbildungszeit nicht angerechnet werden.
9. Der Antrag ist mit dem beigefügten Formblatt bei der KZV zu stellen; beizufügen bzw. anzugeben sind:
 - a) Name und Adresse des Assistenten,
 - b) Wöchentliche Arbeitszeit gemäß Anstellungsvertrages,
 - c) Kopie der Approbationsurkunde bzw. des Nachweises gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz,
 - d) Erklärung des Assistenten, ob er anderen Ortes in eigener Praxis niedergelassen oder in Anstellung tätig ist.

II. Vergütung

Mit der Genehmigung zur Einstellung eines Assistenten gemäß Ziffern I.1 und I.2 wird bei der Honorarverteilung gemäß des HVM in der derzeit gültigen Fassung die Zahl der Anspruchsberechtigten gemäß Abschnitt II.3 HVM erhöht. Die Genehmigung eines Assistenten gemäß Ziffer I.3 hat keine Auswirkungen auf die Zahl der Anspruchsberechtigten gemäß Abschnitt II.3 HVM.

III. Anrechnung der Arbeitszeiten

1. Zur Eintragung in das Zahnarztregister hat der Zahnarzt u.a. den Nachweis der Ableistung der zweijährigen Vorbereitungszeit zu erbringen (§ 3 Abs. 2b ZV-Z). Die Eintragung in das Zahnarztregister ist eine Voraussetzung für den Antrag auf Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung
2. Der Vertragszahnarzt bescheinigt dem Assistenten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleiteten Zeiten. Erfolgt die Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer I.1 durch einen angestellten Zahnarzt, so bescheinigt dieser die abgeleiteten Zeiten. Für Assistenten gemäß Ziffer I.2 erfolgt die Bescheinigung durch den zur Weiterbildung ermächtigten Zahnarzt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden gelten die Anrechnungsfaktoren gemäß Ziffer I.4.d).
3. Ist die Vorbereitungszeit nicht an einer Stelle erbracht worden, erfolgt die Anrechnung der Arbeitszeiten gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z.

IV. Antragstellung, Widerspruchsstelle

1. Anträge auf Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer I.1, I.2 oder I.3 sind zu richten an die Geschäftsstelle der KZV Bremen.
2. Zuständig für Widersprüche gegen die Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand der KZV Bremen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.2020 außer Kraft.

Der Vorstand

Bremen, 21.10.2020

Anlage: Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/Vertreters gemäß § 32 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte